Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1308

29. 11. 73

Sachgebiet 613

Bericht

de Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

a) zu der von der Bundesregierung erlassenen Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/73 — Angleichungszoll für Trinkweine griechischer Herkunft)

— Drucksache 7/1001 —

b) zu der von der Bundesregierung erlassenen Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/73 — Erhöhung des Zollkontingents 1973 für Bananen)

— Drucksache 7/1041 —

A. Probleme und Lösungen

Zu a)

Problem

Infolge bestehender Zolldisparitäten ergeben sich Verkehrsverlagerungen bei den Importen von griechischen Weinen zum Nachteil der Bundesrepublik.

Lösung

Die EG-Kommission hat deshalb die Bundesregierung ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen bei Umwegeinfuhren bis 31. Oktober 1973 Angleichungszölle zu erheben.

Zu b)

Problem

Das Zollkontingent für Bananen soll aufgestockt werden.

Lösung

Das Zollkontingent für das Kalenderjahr 1973 wurde um 274 000 t auf 680 000 t erhöht.

Einmütigkeit im Ausschuß.

C. Vorschlag

Der Bundestag macht von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bericht des Abgeordneten Zeyer

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Es handelt sich hierbei um sogenannte Nachlauf-Verordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

1. Griechenland stehen nach dem Assoziierungsabkommen mit der EG Zollkontingente für Trinkweine und Verarbeitungsweine zu den in den EG-Mitgliedsländern jeweils geltenden Binnen-Zollsätzen zu. Während die Einfuhren in die Benelux-Länder zollfrei und ohne jede mengenmäßige Beschränkung erfolgen, bestehen in den übrigen Mitgliedstaaten im allgemeinen Zollsätze oder Zollkontingente zu niedrigen oder Null-Zollsätzen. Da sich durch diese Zolldisparitäten Verkehrsverlagerungen ergeben, hat die EG-Kommission die Bundesrepublik ermächtigt, auf Trinkweine aus Griechenland, die sich in den ursprünglichen EG-Mitgliedsländern im freien Verkehr befinden, eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und den deutschen Teil-Zolltarif entsprechend angepaßt.

2. Der Bundesrepublik steht nach dem dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für Bananen" ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Nicht-EWG-Ländern zu.

   Die Höhe des jeweiligen Jahreskontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren des Vorjahres. Da die genauen Importzahlen für das Kalenderjahr 1972 seinerzeit noch nicht vorlagen, eröffnete die Bundesregierung für das Jahr 1973 zunächst auf Grund einer geschätzten Einfuhrmenge ein vorläufiges Zollkontingent von 406 000 t. Inzwischen liegen die endgültigen Importzahlen des Kalenderjahres 1972 vor. Die in Nummer 6 des „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" geforderte Voraussetzung, daß es den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar nicht möglich ist, die von der Bundesrepublik benötigten Mengen zu liefern, liegt vor. Das Zollkontingent für das Jahr 1973 wurde deshalb auf 680 000 t erhöht.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 28. November 1973

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	**Zeyer**
Vorsitzender	Berichterstatter